

## **Richtlinie**

### **über Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge bei Jugendhilfen gem. § 33 SGB VIII**

**(RL WJH § 33 SGB VIII)**

**vom 01. Januar 2016**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) wird folgende Richtlinie beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Voraussetzungen	1
2. Grundlagen des Verwaltungshandelns	1
3. Finanzielle Leistungen bei Unterbringung in einer anderen Familie	2-3
4. Inkrafttreten	3

### **1. Voraussetzungen**

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erbringt einzelfallbezogene finanzielle Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige auf der Grundlage von

§ 39 SGB VIII - Leistungen zum Unterhalt

### **2. Grundlagen des Verwaltungshandelns**

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe  
Sächsisches Landesjugendhilfegesetz  
Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)  
Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe  
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Beschlüsse des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses  
Richtlinien und Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes  
Interne Verfahrens- und Arbeitsanweisungen des Jugendamtes

### 3. Finanzielle Leistungen bei der Unterbringung in einer anderen Familie

Die Hilfe wird in geeigneten Pflegefamilien durchgeführt. Die laufenden Leistungen werden in monatlichen Pauschalbeträgen, die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfohlen werden, gewährt. Der sächsische Landesjugendhilfeausschuss hat beschlossen, diese Empfehlungen zu übernehmen. Entsprechend dem individuellen Bedarf können Zuschläge bis zum vierfachen Betrag der Kosten der Erziehung gewährt werden.

Gemäß § 39 (3) SGB VIII können Beihilfen und Zuschüsse entsprechend der Unterbringungsform gewährt werden:

#### 3.1. Vollzeitpflege

Folgende Leistungen werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag ohne Antragstellung finanziert:

Kinder von 0 – 6 Jahre	monatlich	60,00 EUR
Kinder von 6 – 12 Jahre	monatlich	70,00 EUR
Jugendliche von 12 – Ende Pflegeverhältnis	monatlich	80,00 EUR

Im Pauschalbetrag sind enthalten:

- Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe
- Urlaubs- und Ferienreise
- Klassenfahrten
- Lernmittel
- Nachhilfeunterricht
- Nachmittagsbetreuung außerhalb Kita und Hort
- Hobby/Freizeit
- Besondere Förderung von Begabung und Interessen
- einmalige persönliche Anlässe (Taufe, Schulanfang, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe usw.)
- Fahrtkosten zum Beispiel zu Umgangskontakten und Arztbesuchen und Therapien

mit Antragstellung bei notwendigem Bedarf:

Erstausstattung einer Pflegestelle	einmalig bei Aufnahme	bis	650 EUR
Nach 8 Jahren des Kindes in der Familie Ergänzungsausstattung	einmalig	bis	300 EUR
Gründung eines eigenen Hausstandes	einmalig	bis	500 EUR
Beiträge für Kindertageseinrichtungen		gemäß	SächsKitaG
Fahrtkosten für Anbahnung und Nachbetreuung		nach	Einzelfallprüfung

### 3.2. Sonderpädagogische Pflegestelle

Die Leistungen für die „Sonderpädagogische Pflegestelle“ entsprechen den Leistungen der Vollzeitpflege wie im Punkt 3.1.

Für spezifische Leistungen, wie Fachberatung, Supervision, Fortbildung, werden durch das Jugendamt Vereinbarungen mit freien Trägern geschlossen. Die Finanzierung dieser Leistungen bedarf nicht der Regelung über diese Richtlinie.

Freiräume der Pflegeeltern ohne das Pflegekind werden ermöglicht.

Für die Betreuung des Pflegekindes können bis 1.000 EUR/ Jahr anhand von Belegen erstattet werden.  
Grundlage bildet der Hilfeplan.

### 3.3. Zeitlich befristete Vollzeitpflegestelle (maximal 6 Monate)

Erstausstattung der Pflegestelle	einmalig	bis 500 EUR
Kosten für Sachaufwendungen	monatlich	1,5 fach
Kosten erzieherischer Bedarf	nach Bedarf des Kindes	
Abwesenheitsgeld	2 Monate	80% des Pflegegeldes der Altersgruppe 0 - 6 Jahre

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. 05. 2008 (Weißeritzkreis) und vom 13.03.2008 (Landkreis Sächsische Schweiz) außer Kraft.

Pirna

gez.  
Geisler  
Vorsitzender des Kreistages

- Siegel -